

Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes

Begründung

Gem. § 5 Absatz 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM (AGBVG-EKM) werden allgemeine Besoldungsanpassungen des Bundes unter Ausschluss von Sonder- und Einmalzahlungen mit dem auf die Veröffentlichung des jeweiligen Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Monat wirksam, wenn nicht der Landeskirchenrat einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

Mit dieser Regelung wäre die Zahlung einer Inflationsausgleichsprämie, wie sie für die Bundesbeamten, aber auch für die Angestellten der EKM inzwischen beschlossen wurde, nicht möglich, da im Besoldungsrecht gilt, dass keine Besoldung ohne gesetzliche Grundlage gezahlt werden darf.

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Zahlung von Einmal- oder Sonderzahlungen bis zur Höhe der Zahlungen, die der Bund seinen Beamten gewährt, möglich werden. Die konkrete Entscheidung trifft der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung, wobei als Maßstab Regelungen für privatrechtlich angestellte Mitarbeitende herangezogen werden sollen.

Anlass für die vorgeschlagenen Änderung ist folgender Sachverhalt:

Seit dem 26. Oktober 2022 (noch bis zum 31.12.2024) können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten steuer- und abgabenfrei einen Betrag bis zu 3.000 Euro gewähren. Das sieht die sogenannte Inflationsausgleichsprämie vor, die die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat und der Bundestag und Bundesrat zugestimmt haben. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Grundlage für die Inflationsausgleichsprämie ist das „Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz“. Es wurde am 25. Oktober 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat rückwirkend zum 1. Oktober 2022 in Kraft. Die Inflationsausgleichsprämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Jeder Arbeitgeber kann die Steuer- und Abgabefreiheit für solche zusätzlichen Zahlungen nutzen.

Die Inflationsausgleichsprämie ist Teil des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst. Die Übertragung des Ergebnisses auf die Beamten des Bundes ist inzwischen durch Gesetz erfolgt.

Für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden hat die Arbeitsrechtliche Kommission am 5.07.2023 beschlossen (Beschluss A7/23, ABl. S. 178) die Sonderzahlung zum Inflationsausgleich zu gewähren.